

Stadt Dardesheim
Sürenstrasse 228
38836 Dardesheim

Antrag an den Stadtrat / Bauausschuss

Die Stadt Dardesheim stellt den Antrag, das durch Ratsbeschluss vom 17.3.2008 durch die Gemeinde Aue Fallstein begonnene Bauleitverfahren „Windpark Rohrsheim“ für die Aufstellung von Windenergieanlagen für die verbleibenden 2 Standorte wieder aufzunehmen und einen entsprechenden neuen Aufstellungsbeschluss zu fassen. Damit soll die Aufstellung von WEA an städtebaulich optimalen Standorten gesteuert werden. Als Grundlage für das Bauleitplanverfahren hat die Gemeinde Aue-Fallstein am 7.7.2008 mit der Windpark Druiberg GmbH & Co KG den beigefügten städtebaulichen Vertrag abgeschlossen.

Begründung:

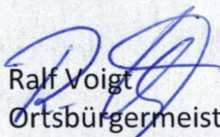
Mit der Erweiterung des Windeignungsgebietes in die Gemarkung Rohrsheim wurde die Grundlage für 6 weitere Anlagen geschaffen, von denen bisher 4 Anlagen realisiert sind. Durch die entstandene Wettbewerbssituation von 2 Betreibern wurde der zügige Bau der WEA bis heute um mehrere Jahre zum Nachteil der Verpächter und der Stadt verzögert. Nun werden z.T. Lösungen angestrebt, die unter Ausschluss der optimalen Standorte bautechnisch vielleicht zulässig wären, aber die bestehenden Anlagen auf Grund zu geringer Abstände in ihrer Standsicherheit gefährden und die Erträge der bestehenden Anlagen negativ beeinflussen. Neue Anlagen zu bauen, die dann zeitweilig abgeschaltet werden müssen oder die vorhandenen Anlagen behindern bzw. gefährden, macht städtebaulich keinen Sinn.

Die Stadt Osterwieck ist gefordert, auf Basis ihrer Planungshoheit dafür Sorge zu tragen, dass der Windpark weiterhin mit möglichst hoher Gesamteffizienz sowie betriebs- und turbulenztechnischer Standsicherheit weiter betrieben und entwickelt werden kann. Auch für unsere energietouristischen Besucher ist der Bau von sich offensichtlich gegenseitig behindernden Anlagen ein no go und muss unbedingt vermieden werden.

Aus diesem Grund ist ein B-planverfahren zur Ordnung der 2 verbleibenden Bauflächen mittels Baufenstern dringend erforderlich, um den Bau der Anlagen an optimalen Standorten zu sichern. Der Stadtrat soll die Vorbereitung zur Aufstellung des B-Plans an den Bauausschuss verweisen.

Der Bauausschuss sollte die beiden interessierten Investoren einladen, ihre Konzepte auf einer der nächsten Ausschusssitzungen im Detail vorzustellen. Dazu werden Informationen erbeten zum Anlagenkonzept, zum Ertrag, zur turbulenztechnischen Standsicherheit, zu Auswirkungen auf bestehende Anlagen, zur Beteiligung der umliegenden Eigentümer und der lokalen Bevölkerung und zu sonstigen städtebaulichen Effekten der Anlagenplanung.

Dardesheim, 14.08.2017


Ralf Voigt
Ortsbürgermeister Dardesheim / Stadtrat

Städtebaulicher Vertrag

zwischen: Gemeinde Aue-Fallstein
Am Waldrand 13
38835 Aue-Fallstein und Windpark Driberg GmbH & Co KG
Zum Butterberg 157 c
38836 Aue-Fallstein/OT Dardesheim
(WDG, Kostenschuldner)

Die Gemeinde Aue-Fallstein hat mit Ratsentscheidung vom 17.03.2008 den Beschluss gefasst zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Umweltbericht „Windpark Rohrsheim“ (B-Plan) im Parallelverfahren mit einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan). Mit der Erstellung der Entwürfe wurde das Planungsbüro Harz-Huy-Fallstein in Röderhof (HHF) beauftragt. Aufgrund der Personalknappheit ist die Gemeinde nicht in der Lage, die Planentwürfe selbst zu erstellen. Für die Vergabe dieser Arbeiten an das Planungsbüro stehen der Gemeinde keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Windpark Driberg GmbH & Co. KG (WDG) ist an der Aufstellung der o.g. Planung interessiert und hat sich daher im Rahmen der Vereinbarungen dieses Vertrages bereit erklärt, die Kosten des Planungsbüros zu übernehmen. Die Gemeinde Aue-Fallstein ist dadurch in der Lage, das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übernahme der Kosten, die für die Bearbeitung des B-Plans „Windpark Rohrsheim“ und des F-Plans durch die Beauftragung des Planungsbüros HHF entstehen. Die Höhe bestimmt sich nach dem Wert des mit dem Planungsbüro abzuschließenden Vertrages. Der Vertragsentwurf ist dem Kostenschuldner zur Einsicht vorgelegt und ist von diesem anerkannt worden.

(2) Die Befugnisse der Gemeinde Aue-Fallstein im Rahmen dieses Vertrages werden von Bürgermeister Klaus Bogoslaw bzw. seiner Vertretung oder dem zuständigen Verwaltungsbereich wahrgenommen.

§ 2 Leistung des Kostenschuldners

(1) Der Kostenschuldner verpflichtet sich, die durch die Vergabe der Bearbeitung und Erstellung des o.g. B- und F-Planes mit Umweltbericht an das Planungsbüro HHF anfallenden Honorarkosten in voller Höhe zuzüglich MWSt. zu übernehmen.

(2) Die Honorarkosten sind vom Kostenschuldner WDG – soweit sie von der Gemeinde anerkannt sind – auch dann zu übernehmen, wenn sich nach Leistungserbringung des Planungsbüros herausstellt, dass das B- und F-Planverfahren nicht fortgeführt wird.

(3) Der Kostenschuldner verpflichtet sich, während der Zeit, in der das Planungsbüro Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen hat, zusätzliche geschäftliche Beziehungen zu HHF nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung der Gemeinde aufzunehmen bzw. zu unterhalten. In jedem Fall verpflichtet sich der Kostenschuldner, dem Planungsbüro in Bezug auf den mit der Gemeinde zu schließenden Vertrag keine Weisungen zu erteilen.

§ 3 Leistung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde informiert den Kostenschuldner WDG nach Sachlage regelmäßig über den Stand der vertragsbezogenen Planungsentwicklung und über den jeweiligen Verfahrensstand.

(2) Die Gemeinde Aue-Fallstein wird bei Verfahrensentscheidungen den Umstand, dass der Kostenschuldner WDG Aufwendungen gehabt hat, würdigen; die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bleibt hiervon unberührt. Im Falle einer willkürlichen Einstellung des Planverfahrens ist der Kostenschuldner WDG berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

§ 4 Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Honorarkosten, angefallenen Nebenkosten und sonstigen angefallenen Kosten sind jeweils nach schriftlicher Zahlungsaufforderung binnen einer Frist von 10 Tagen zu leisten.

(2) Die Zahlungsanspruch entsteht nach Leistungsabnahme durch die Gemeinde.

§ 5 Auswirkungen von Leistungsstörungen im Verhältnis der Gemeinde zum Planungsbüro HHF

Ist die Leistungserbringung des Planungsbüros gegenüber der Gemeinde nicht ordnungsgemäß erfolgt, so besteht ein Zahlungsanspruch nur in einer Höhe, die dem Wert der erbrachten Leistung entspricht. Eine ordnungsgemäße Leistung liegt vor, wenn die Gemeinde die eingereichten Unterlagen ohne weitere Überarbeitung dem weiteren Verfahren zugrunde legen kann. Der Kostenschuldner WDG ist insoweit berechtigt, die bei der Gemeinde befindlichen Planungsunterlagen einzusehen.

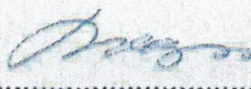
§ 6 Urheberrecht

Durch die Zahlung der Planungskosten erwirbt der Kostenschuldner keinen Anspruch auf Übergabe bzw. Herausgabe der Planunterlagen. Des Weiteren beansprucht der Kostenschuldner WDG durch die Zahlung der Planungskosten keine Rechte nach dem Urheberrecht.

§ 7 Erfüllungsort

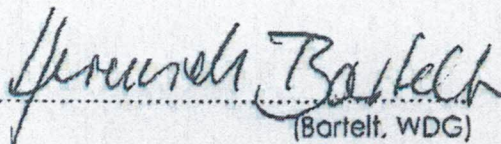
Erfüllungsort ist die Gemeinde Aue-Fallstein.

Aue-Fallstein, den 7.7.2008



(Bogoslaw, Gemeinde Aue-Fallstein)





(Bartelt, WDG)